

# Definition Berufsrückkehrende (BRK)

Stand September 2023

<u>Gesetz § 20 SGB III:</u>	<u>Erläuterung:</u>
<b>Berufsrückkehrende sind Frauen und Männer, die</b>	Der Wortlaut ist weit im Sinne von Menschen (Männer, Frauen, Diverse) auszulegen.
<b>1. ihre Erwerbstätigkeit</b>  <b>oder Arbeitslosigkeit</b>  <b>oder eine betriebliche Berufsausbildung</b>	entgeltliche Tätigkeit, die mit einer gewissen Regelmäßigkeit ausgeübt wurde <ul style="list-style-type: none"> <li>• abhängige Beschäftigung</li> <li>• selbstständige Tätigkeit</li> <li>• Beamtenverhältnis</li> <li>• Tätigkeit als mithelfende Familienangehörige</li> <li>• Arbeitslosigkeit (mit oder ohne Leistungsbezug)</li> <li>• duale Berufsausbildung (Ziel: anerkannter Berufsabschluss)</li> <li>• Berufsausbildung i.R. BBiG in einer außerbetrieblichen Einrichtung und in dualen Studiengängen</li> </ul> <p><b>dazu zählt NICHT:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schulische Ausbildung und Ausbildung an Hochschulen, die nach BAföG förderungsfähig sind</li> <li>• Ehrenamt / Freiwilligendienst</li> </ul>
<b>wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern</b>  <b>oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen</b>  <b>unterbrochen haben</b>	<p><b><u>Merkmal Kinder:</u></b> leibliche, Adoptiv-, Stief-, Pflege-, Enkelkinder und sonstige Kinder im Haushalt insbesondere Kinder innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft</p> <p><b><u>Merkmal Aufsichtsbedürftigkeit:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• höchstens 15 Jahre alt</li> <li>• 16 Jahre oder älter je nach Einzelfall:             <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ mehrere Kinder unter 18 Jahren zu betreuen</li> <li>➤ Kinder mit besonderen Problemlagen</li> <li>➤ Kinder über 18 Jahre mit besonderen Problemlagen oder Behinderung</li> </ul> </li> </ul> <p><b><u>Person mit persönlichem Näheverhältnis</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• mit anerkanntem Pflegegrad oder einer Pflegestufe</li> <li>• ohne Pflegegrad, wenn Notwendigkeit der Unterbrechung glaubhaft dargelegt wird</li> <li>• innerhalb oder außerhalb des eigenen Haushalts (auch bei Unterbringung in Tages-/Pflegeeinrichtungen)</li> </ul> <p><b>Die Kinderbetreuung bzw. die Pflege darf nicht erwerbsmäßig ausgeübt worden sein!</b></p>
<b><u>und</u></b>	beide Bedingungen müssen erfüllt sein!
<b>2. in angemessener Zeit danach</b>	Rückkehr nicht direkt im Anschluss der Unterbrechung notwendig. Als angemessen gilt in der Regel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei einer bis zu 3-jährigen Unterbrechung Zeitspanne von einem Jahr</li> <li>• bei längeren Unterbrechungen (über drei Jahre) ein Drittel der Unterbrechungszeit.</li> </ul>
<b>in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.</b>	Wille zur Rückkehr ins Erwerbsleben mit dem Ziel: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerbstätigkeit</li> <li>• Ausbildungsverhältnis</li> <li>• Minijob (Achtung! Steht dem Status „Arbeitslos“ entgegen.)</li> </ul>